

Zur Fleischversorgung.

Auswärtigen der Einkauf bedingt gestattet. — Die Mindestbemittelten. — Für Gemeinschaftsküchen bleibt die Fleischquote aufrecht. — Die Gasthauskarte.

Im Amte für Volksernährung fand gestern unter dem Voritze des Präsidenten Paul im Beisein des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner, des Direktoriums der Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch in Wien-St. Marx und der Vertreterinnen der Gemeinschaftsküchen eine Sitzung statt, in welcher beschlossen wurde, daß Konsumenten, die in Wien bedienstet sind, jedoch außerhalb des Gemeindegebietes wohnen und daher keinen weißen Einkaufsschein besitzen, der Rindfleischbezug für ihre Person und ihre Familie in Wien gestattet wird. Es wird Vorsorge getroffen werden, daß diese Personen in ihrem Wohnorte vom Rindfleischbezuge ausgeschlossen sind. Die nähere Durchführung wird in den nächsten Tagen festgestellt werden.

Hinsichtlich der Fleischversorgung der Mindestbemittelten wurde bestimmt, daß ihnen vorläufig probeweise freigestellt werden solle, sofort auf die ihnen zugestandene Begünstigung (Kilopreis 3 Kronen 60 Heller) zu verzichten; in diesem Falle würde ihnen ein weißer Einkaufsschein ausgestellt werden, auf Grund dessen sie dann wie die übrige Bevölkerung die jeweils festgesetzte Wochenmenge an Rindfleisch einkaufen können. Bezüglich der übrigen Mindestbemittelten steht in Erwägung, durch Ausgabe einer Zusatzkarte auch ihnen jene Wochenmenge an Fleisch zukommen zu lassen, die den anderen Konsumenten zugestanden wird. Sonst erhalten sie auf ihren Schein nur Pferdefleisch. Für die Fleischmenge, die auf Grund einer Zusatzkarte gekauft würde, wäre der jeweils für den betreffenden Fleischhauer geltende Preis zu entrichten.

Die Belieferung der Gemeinschaftsküchen mit Rindfleisch bleibt in der Höhe der bisherigen Wochenquote von 50 Dekagramm aufrecht; es wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen Vorsorge getroffen, daß auf dem Einkaufsscheine die Teilnehmerschaft an einer Gemeinschaftsküche ersichtlich gemacht wird und der betreffende Teilnehmer an der Gemeinschaftsküche sodann nicht mehr in der Lage ist, außer der dort genossenen Fleischmenge auch noch im freien Einkauf die allgemeine Quote an Rindfleisch zu beziehen.

Der Regelung der Ausspeisung in Gasthäusern wird sofort nähergetreten werden. Auch hier werden Einschränkungen erwogen, die vorwiegend die Doppelversorgung der Gäste verhüten sollen, nicht allein durch Abstempelung des Einkaufsscheines, sondern auch durch Ausgabe von Karten, die den mehrmaligen Fleischgenuß in verschiedenen Speisewirtschaften an einem Tage unterbinden und lediglich wirklich körperlich und geistig Schwerarbeitenden Ausnahmen zubilligen werden.